

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal

bei den Post-Anstalten.

Einzel-Nr. 15 Pfg.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

20 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Reklame **1 Mark**

pro 2 gespaltene Zeile.

Nr. 9.

Barmen, den 3. März 1911.

29. Jahrg.

Aus der Praxis — für die Praxis.

Von A. Reischl, Zittau i. S.

Der kameradschaftliche Geist in den freiwilligen Feuerwehren.

Der kollegiale Geist, der in allen Feuerwehren herrschen soll, ist die mächtigste Triebfeder zur Erreichung des schönen Zweckes der humanitären Einrichtung. Er regt die Mitglieder an zur Tätigkeit und getreuen Pflichterfüllung und schlingt um alle ein schönes Band der Freundschaft, das auch noch fortbauert, wenn längst der Austritt aus dem Vereine aus Notwendigkeitsgründen erfolgt ist. Dieser Geist ist aber weit entfernt von der „Duzbruderschaft“, die, wenn sie zu weit getrieben wird, gar leicht die Disziplin lockert und das Ansehen der Chargierten untergräbt. Wie zeigt sich das richtige kameradschaftliche Verhältnis in der Feuerwehr? In einem rücksichtsvollen, gefälligen und freundlichen Betragen gegeneinander. Je höflicher dieses Verhalten ist, desto besser gestaltet sich das Vereinsleben. Die Feuerwehrmitglieder sind alle Kameraden; da gibt es keinen Rang, keinen Standesunterschied. Neid und Eifersucht dürfen nicht Platz greifen. Dem Verdienste werde seine Anerkennung, dem tüchtigen Wehrmann Lob zuteil. Die Abteilungscommandanten haben das Recht auf Wertschätzung seitens der ihnen Unterstellten. Sie haben ja auch eine größere Verantwortlichkeit und eine größere Arbeit. Statt sie um ihr Ansehen zu beneiden, wie dies hier und da geschieht, und durch Eifersüchteleien ihren Einfluß zu beeinträchtigen, erweise man ihnen für ihre Ausdauer, Geduld und Plage lieber den nötigen Dank. Wird an diesen Grundsätzen festgehalten, so vermögen Unverständnis, Uebermut oder Böswilligkeit keine Bresche in das gute Einvernehmen im Vereine zu machen. Alle Mitglieder werden vielmehr zueinander wahre Liebe, Freundschaft und Zuneigung fühlen und wahre Kollegen sein. Das kann aber der Feuerwehrsache nur zum Vorteile gereichen. Die schöne Losung: „Einer für Alle! und Alle für Einen!“ wird dann zu wahrer Geltung kommen, und es wird sich dann der kameradschaftliche Geist auch auf Unterhaltungen und andere Veranstaltungen übertragen, die dadurch gewiß verschönert werden.

Die Tätigkeit des Rohrführers.

Der Rohrführer hat sich so weit als ihm dies möglich ist und in gleicher Höhe mit dem lodernen Feuer dem Brandherde zu nähern, damit er die Flamme mit dem geschlossenen Wasserstrahle leichter bewältigen kann. Immer hat er mit dem Winde und niemals gegen den Wind das Wasser auf den Brandherd zu bringen. Weiter beachte er, daß der Wasserstrahl nicht auf zu große Flächen verteilt werde, da es dann ziemlich unwirksam ist. Der Wasserstrahl muß vielmehr immer nur auf einzelne Punkte gerichtet sein. Von der ihm zunächst gelegenen Stelle spritze er zur entfernteren, und er verlasse einen brennenden Punkt nicht eher, bis er vollständig abgelöscht ist. Die dem Feuer ausgesetzten Holzteile schwärze er, besonders Türen, Treppen und Stützen. Keinesfalls aber richte er den Wasserstrahl auf Fensterscheiben in Räumen, die verschlossen sind. Ein übermäßiger Gebrauch von Wasser ist tunlichst zu vermeiden. Man leite nicht mehr Wasser auf das brennende Objekt, als unbedingt nötig erscheint. Gar häufig wird durch allzu

große Wassermengen mehr Schaden angerichtet als durch das Feuer.

Elektrisches Schlagwerk als Alarmsignal.

Wenn ein Brand ausbricht, so muß die Feuerwehr in einer zweckentsprechenden Weise herbeigerufen, d. h. alarmiert werden. Die am häufigsten vorkommende Art der Alarmierung ist wohl die durch das Läuten von Glocken, welche in einem Türmchen des Gerätehauses untergebracht sind, oder durch Hornsignale. Die Fabrik elektromagnetischer Läutemaschinen in Köln, Drachensfeldstr. 43, hat eine Vorrichtung erfunden, die in jedem Glockenstuhle zu montieren ist. Der Apparat gibt je nach Wunsch bis 50 lauttönende Schläge in der Minute auf eine Kirchenglocke beliebiger Größe ab und eignet sich deshalb vortrefflich zur Bekanntgabe eines ausgebrochenen Feuers. Das elektrische Schlagwerk ist überall dort zu verwenden, wo elektrisches Licht oder ein Kraftstrom vorhanden ist, und eignet sich für jede Stromart und Spannung. Da die Zuleitungsdrähte nach jeder beliebigen Stelle geleitet werden können, ist die Einschaltung (die Inbetriebsetzung) von jeder gewünschten Stelle aus möglich. Für die Brauchbarkeit übernimmt die Firma jede Garantie. Sie liefert einen Apparat für den Preis von 250 M. ohne Leitungsdrähte und ist zu jeder Auskunft bereit. Die neue Erfindung dürfte sich zur Alarmierung von Feuerwehren recht gut verwenden lassen. Sie sei deshalb empfohlen.

Elektrische Leitungen. Wie können sie gefährlich werden?

In sehr vielen Orten bestehen bereits Elektrizitätswerke, welche Licht und Kraft liefern. Es werden von diesen Werken Leitungen durch die Orte geführt, die entweder ober- oder unterirdisch gelegt sind. Für die Feuerwehren kommen nur die ersteren in Betracht. Die elektrischen Stromanlagen unterscheidet man in Stark- und Schwachstromanlagen. Die Starkstromanlagen, welche Licht und Kraftzwecken dienen, sind wieder Hochspannungs- oder Niederspannungsanlagen. Die oberirdischen Hochspannungsanlagen sind bei direkter Berührung eines Leitungsdrahtes oder eines anderen stromführenden Teiles gefährlich. Aber auch jede indirekte Berührung durch Metallgegenstände, Leitern, Strahlrohre, den Wasserstrahl und feuchte Holzgegenstände kann gefährlich werden. Besonders mit Gefahren verbunden ist die Berührung von herabhängenden oder am Boden liegenden Leitungsdrähten. Unter gewissen Umständen geben die Hochspannungsanlagen auch Veranlassung zu einer Feuergefährdung, sowohl durch Funkenbildung als auch durch außerordentliche Erhitzung der Leitung infolge von Kurzschluß oder Erdschluß. In Räumen, die explosive Gas-mischungen enthalten, verursachen sie nicht selten Explosionen. Jede Feuerwehr muß darum die Mitglieder mit den Gefahren vertraut machen und im Verhalten genau unterweisen. Verfügungen auf dem Brandplatze über das Ausschalten elektrischer Leitungen sollen nur Fachleute erteilen, und sie sollen auch unter ihrer Leitung vorgenommen werden.

Sprungtuch mit gestutzten Ecken.

Die bisher im Gebrauche stehenden Sprungtücher hatten alle quadratische Form. Jetzt hat man Sprungtücher mit gestutzten Ecken angefertigt, die den Vorteil bieten, daß die Kräfte der das Tuch haltenden Mannschaft gleich-

mäßig in Anspruch genommen werden. Bei dem quadratischen Sprungtuche werden die Leute, welche das Tuch in der Mitte der vier Seiten halten, erheblich mehr beansprucht als die, welche das Tuch an den Enden halten. Im Verwaltungsberichte der Berliner Feuerwehr heißt es: „Die viereckigen Sprungtücher werden alle in achteckige umgearbeitet. Vergleichende Versuche haben ergeben, daß ein 80 Kilogramm schwerer Paserjack bei dem achteckigen Tuche um 10—20 Zentimeter weniger durchschlägt, als bei den viereckigen.“ Das neue Sprungtuch hat eine Größe von 3,30 Meter im Quadrat, ist aus starkem, doppelseitigen Segeltuch hergestellt und besitzt in der Länge und Breite auf 20 Zentimeter Entfernung gute Hanfgurte untergenäht, die dann außen am Rande die Handhaben bilden, wodurch ein eventuelles Abreißen der Handhaben ausgeschlossen ist. Durch das unternähte Gurtzeug ist ein Durchdrücken des Sprungtuches durch die Last eines herabspringenden Mannes unmöglich und es ist dadurch die Sicherheit unbegrenzt erhöht. Der Preis des Tuches stellt sich auf etwa 110 bis 120 M.

Haftpflicht der Feuerwehrführer.

(Schluß.)

Liebe Kameraden! Bei Bekämpfung von Bränden handeln wir wohl immer vorsätzlich, denn wenn wir unsere Rohrführer über eine Leiter gehen lassen oder sie ins brennende Haus schicken, dann rechnen wir stets mit der Gefahr eines Schadens, d. h. einer Verunglückung, und wir dürfen uns, wenn wir diese Auslegung beherzigen müssen, nicht verleiten lassen, einen Befehl zu erteilen, weil wir eben uns bewußt sind, daß der Befehl einem Anderen Schaden zufügt, wenn er verunglückt.

Noch verständlicher wird die Auslegung der Fahrlässigkeit.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, sagt § 276 BGB.

Es genügt nicht, daß der Beamte beim Handeln keine schädlichen Folgen sieht oder beabsichtigt, sondern der Beamte ist auch zur Ueberlegung verpflichtet, ob diese Folgen nicht möglich sind, und hat für die Abwendung der möglichen Sorge zu tragen. Der Grad der Fahrlässigkeit ist gleichgültig. Der Beamte haftet nicht bloß für grobes Versehen,

vielmehr jede, auch die geringste Vernachlässigung macht ihn haftbar.

Wenn wir in diesen Auslegungen unsere Dienste bei Uebungen und auf Brandstelle spiegeln, dann kommt uns ein Grinsen an, denn wir sind ja zur Untätigkeit verurteilt, wollen wir uns nicht haftpflichtig machen.

Daß das Angeführte kein leerer Wahn, beweisen uns die beiden weiteren Erkenntnisse in Sachen Fehse.

In der Berufungsinstanz hat das Oberlandesgericht Naumburg sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen gehabt.

Das Verfahren gegen Kamerad Rehberg ist eingestellt, weil die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt wurde. Für uns sind einige Ausführungen und die Entscheidungsgründe von Interesse. Die Berufung richtete sich auch gegen den Ortsvorsteher Lüdecke in Schenkenhorst.

Das Erkenntnis sagt im Tatbestand:

Kläger behaupten, „das Verschulden des mitangeklagten Lüdecke liege schon darin, daß er den Mitangeklagten Rehberg aufgefordert habe, seine Leute der Kremfauer Feuerwehr sollten beim Einreißen des ausgebrannten Giebels Hilfe leisten. Ob man hier von einem Befehle oder Auftrag sprechen wolle, sei gleichgültig; jedenfalls sei Lüdecke die direkte Veranlassung zu dem angeordneten Einschreiten der Kremfauer Feuerwehrleute gewesen und habe sich bei einigem Nachdenken sagen müssen, daß die Arbeit für die beordneten Mannschaften mit Lebensgefahr verbunden sein mußte, er hätte daher von der Einreißung des Giebels absehen müssen, um so mehr, als dadurch der Brand weder lokalisiert oder eingedämmt, noch auch das Löschen des Brandes befördert wurde. Zu so gefahrbringender Arbeit hätte er das Leben der Mannschaften nicht aufs Spiel setzen dürfen. Den Mitangeklagten Rehberg, der zugleich Vertreter der Gemeinde Kremfau sei, treffe das gleiche Verschulden. Derselbe hätte die Aufforderung Lüdeckes nicht an die ihm unterstellten Löschmannschaften weitergeben dürfen, er habe aber verschiedene Mitglieder der Wehr, insbesondere den Erblasser der Kläger, beauftragt, beim Einreißen des Giebels Hilfe zu leisten; zu diesem Behufe habe er die beordneten Mannschaften selbst zum Giebel hingeführt.

Rehberg habe insofern schuldhaft gehandelt, als er seine Mannschaften von der Tätigkeit am Giebel nicht abgehalten oder auf die Gefahr aufmerksam gemacht habe . . .

und führt in den Entscheidungsgründen aus:

Den Beklagten zu 2 und 3 gegenüber ist die Berufung unbegründet. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob in der Tat der Brandmeister Rehberg den Erblasser der Kläger oder überhaupt irgendwelche Mitglieder beauftragt hat, den Giebel der abgebrannten Scheune niederzureißen, ob diese Behauptung nicht schon vielmehr durch die Beweisaufnahme erster Instanz völlig widerlegt ist und ob nicht schon feststeht, daß der verstorbene Fehse trotz Warnungen eigenmächtig an die Niederreißung des Giebels herantreten ist.

Denn auch, wenn erstere Behauptung richtig wäre, fehlt es an einem Grund für die Haftbarkeit des Beklagten Lüdecke für die Folgen der Anordnung Rehbergs. Denn wenn Lüdecke den Brandmeister Rehberg auch aufgefordert hat, er möchte veranlassen, daß die Kremfauer Wehr beim Einreißen des Giebels Hilfe leiste, so ist Lüdecke hierbei nicht als Geschäftsherr des Rehberg aufgetreten. Rehberg war Brandmeister der zur Hilfe geeilten auswärtigen Feuerwehr, er hatte nach eigenem Ermessen und auf Grund eigener Sachkunde selbständig zu prüfen, ob und in welcher Weise der Giebel niederzulegen, und es konnte Lüdecke auch davon ausgehen, daß der Brandmeister Rehberg die erforderlichen Anordnungen mit der nötigen Sorgfalt und Sachkunde treffen und den Giebel, wenn damit für irgendwen Gefahren verbunden waren, nicht abreißen lassen werde.

Diese Ausführungen des Oberlandesgerichts Naumburg gäben uns eine Richtschnur für unsere verantwortungsreiche Aufgabe und würden uns zu voller Passivität nötigen, wenn sie vom Reichsgericht anerkannt worden wären.

Die Revision rügte Verletzung der §§ 823, 276 des BGB. und des § 286 der Ziv.-Proz.-Ordn. und behauptet:

„Es sei in erster Linie Sache der ansässigen Feuerwehr und ihres Vorstandes, die Art der Bekämpfung des Feuers zu leiten. Die von auswärts herbeigeeilten Wehren müßten sich unterordnen. Diese Unterordnung sei, wenn auch nicht eine rechtliche, so doch eine tatsächliche, durch die Verhältnisse gebotene. Wenn deshalb der Beklagte, Lüdecke, die Einreißung des Giebels und die Beteiligung des Fehse hieran veranlaßt habe, so habe er den Unfall verursacht und hafte, sofern ihm hierbei ein Verschulden beizumessen sei. Der von den Klägern hierfür angebotene Beweis sei deshalb erheblich gewesen. Dem Angriff dieser Behauptung war der Erfolg nicht zu versagen.“

Da dieser Prozeß noch nicht beendet ist, so will ich heute auf die weiteren Entscheidungsgründe nicht eingehen, um nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen zu müssen, denn es handelt sich ja heute nur um die Begründung des Antrages, mir lag nur daran, den Umfang der Haftpflicht mit einigen Strichen recht mangelhaft zu skizzieren.

Unsere Bewegung, die Gemeinden zu veranlassen, gemäß ihrer Verpflichtung aus § 15 des Ortsstatuts sich zu einem Verbandsverbande zu vereinigen, hat die Verwaltungen unserer Sozietäten als Mitglieder der Unterstützungskasse nicht gerade angenehm berührt. Seitens der Städte-Feuersozietät ist mir durch den Generaldirektor, Herrn Geheimen Regierungsrat Schede, der Wunsch übermittelt, ich möchte dahin wirken, daß ein Antrag an die Direktion genannter Kasse gerichtet werde auf Erhöhung der Leistungen in solchen Fällen, wo ein Kamerad in „besserer Lebensstellung“ verunglückt.

Die Aufgabe, eine durchgreifende Regelung der Unterstützung im Haftpflichtwesen herbeizuführen, ist eine verhältnismäßig große, daß wir es unseren Vorsitzenden nicht zumuten können, sich eingehend neben ihren sonstigen Obliegenheiten als Vorsitzende allein mit dieser Materie zu befassen. Es gehört Lust und Hingabe der ganzen Person dazu, dieser Aufgabe einigermaßen gerecht zu werden, und da müssen wir der Verbandsleitung Hilfskräfte zur Verfügung stellen, schon weil die Angelegenheit im öffentlichen Interesse nicht auf die lange Bank geschoben werden darf und weil die Aufgabe ohne Mitwirkung unserer Provinz-Versammlung zum Abschluß gebracht werden muß. Mit Rücksicht hierauf ist es erforderlich, die Rechtslage festzustellen und eine Marschroute festzusetzen, nach welcher die Aufgabe ihrer Lösung entgegenzuführen ist.

Die Rechtslage schlage ich vor, wie folgt festzusetzen:

Der Löschdienst und in Verbindung damit der Uebungsdienst der Feuerwehren ist Gemeindedienst und

muß als solcher durch Gemeindebeschluß geregelt werden in Gestalt eines Ortsstatuts nach den Normalien der Kgl. Staatsregierung.

Die Durchführung des Uebungs- und Löschdienstes legt den führenden Lasten (Unfall) und Pflichten (Haftpflicht) auf.

Wie die Lasten zu tragen sind, ist den Gemeinden zu überlassen; die Pflichten sind durch Gesetze geregelt.

Diese Pflichten, für welche bisher die Führer persönlich hafteten, sind durch Gesetz vom 1. August 1909 den Gemeinden auferlegt. Den Gemeinden steht ein Regreßanspruch an den schuldigen Feuerwehrmann zu.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich folgende Aufgabe:

Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden die Wehren einzurichten und zu unterhalten haben, ist es dringend notwendig, dahin zu wirken, daß diese Lasten sich nicht zu schweren Belastungen einzelner Gemeinden auswachsen, weil darunter das Löschwesen zu leiden hat; es ist daher Aufgabe des Provinzialverbandes und seiner Unterverbände, dahin zu streben, daß den Gemeinden diese Lasten möglichst erleichtert werden.

Bei Lösung dieser Aufgabe dient uns auch das Bemühen der königlichen Staatsregierung als Muster, deshalb hält es der Provinzialverband für notwendig, nur unter Mitwirkung derselben seine Pflicht zu erfüllen.

Der Provinzialverband begrüßt es auf das Freudigste, daß unsere Feuersozietäten bereit sind, einen ganz erheblichen Teil der Lasten freiwillig auf sich zu nehmen, spricht den Sozietäts-Verwaltungen hierfür schon heute Dank aus und fordert alle Vorsitzenden von Wehren auf, nunmehr das an die Wehren ergangene Rundschreiben der Städte-Feuersozietät weitgehendst zu bekräftigen und das Bemühen der Sozietät bestmöglichst zu unterstützen, um so mehr, als diese Sozietät uns hinsichtlich der Entschädigung unserer eigenen Sachen, die auf Brandstelle beschädigt werden, äußerst vorteilhaftes Anerbieten macht, wie keine Privatgesellschaft.

Nach vorstehendem möchte ich mir den Vorschlag erlauben, der Kommission aufzutragen, folgende Fragen zu besprechen bzw. zu lösen:

1. Ist das Ortsstatut als Grundlage notwendig zur Regelung der Unfall- und Haftpflicht-Angelegenheit?
2. Wie ist die Haftpflicht zu regeln, um die Chargierten aus dieser nicht in Anspruch nehmen zu brauchen? (§ 839, 2. Satz des BGB.).
3. Wie ist die Bestellung (Wahl, Ernennung) der Chargierten zu formulieren, um sie als Beamte im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1909 anzusprechen?
4. Welche Einrichtungen sind notwendig, um den Regreßanspruch der Gemeinden an die schuldhaften Kameraden auszuschließen?
5. Kann die königliche Staatsregierung einen Teil der Fürsorge übernehmen und in welcher Weise?
6. Welche Grenze nach oben ist der Direktion der Unterstützungskasse für die Erhöhung ihrer Leistungen in Vorschlag zu bringen?
7. Ist ein Werk aus berufener Feder über die Haftpflicht speziell der Feuerwehrleute notwendig?
8. Ist die Oberleitung auf Brandstelle für alle, namentlich von auswärtig eintreffenden Feuerwehren notwendig und wie ist sie zu regeln?
9. Liegt auch dann Haftpflicht vor, wenn Publikum auf der Brandstelle verunglückt, und zwar durch Maßnahmen der Feuerwehr, wobei es im Wege stand? Und im Anschluß hieran die Unterfrage:

10. Ist nach Lage der Sache alles Publikum und sind die Bewohner des brennenden Gebäudes zu entfernen? Ist dieses Entfernen Aufgabe der Wehr oder der Polizei?

Mit diesen Fragen strebe ich nach eingehender Aufklärung über die Haftpflicht in den Situationen, wie sie sich uns in der Praxis gezeigt haben und möchte erreichen, daß uns Leitfäden über die Haftpflicht in die Hand gegeben werden, wie wir solche in der „Anleitung zur Errichtung von Feuerwehren“, in den „Normal-Uebungs-Ordnungen“ usw. haben. Wir dürfen heute nicht nur tüchtig im Löschdienst, wir müssen vielmehr auch eingehend belehrt sein über die Haftpflicht und über unser Verhalten im Dienst dieser gegenüber.

Nach meiner Ansicht ist die Uebertragung der ganzen Frage an eine dem Verbandsausschusse anzugliedernde Kommission der empfehlenswerteste Weg, lebhaftes Interesse für sie zu wecken, weil die Kommissionsmitglieder doch vielfach mit Kameraden hierüber sich unterhalten und Meinungen austauschen werden. Hierdurch wird die Materie

in weite Kreise getragen, und das ist notwendig. Auch hier gilt der Wahlspruch: „Einer für Alle, Alle für Einen.“

Aus der sich an diesen Vortrag anschließenden Erörterung sei noch mitgeteilt, daß Kellner-Worbis bekräftigte, die Gemeinden, die sämtliche Beamte versichern, sollten auch die Führer der Feuerwehr mitversichern; das würde so minimale Beiträge erfordern, daß die Gemeinden nicht nennenswert belastet würden. Aber geschehen sollte es.

Oberpräsident von Hegel führte u. a. aus: . . . Im übrigen verspreche ich, daß ich mich dieser Sache annehmen werde, wie auch auf dem Städtetag von dem Herrn Regierungspräsidenten erwähnt worden ist. Der „kleine“ Städtetag in Osterwied hat damals beschlossen, daß meinerseits eine Besprechung und eine Beschlußfassung herbeigeführt werden sollte unter Beteiligung des Feuerwehrverbandes, der Sozietäten und des Städteverbandes. Dieser Antrag ist allerdings noch nicht zu meinen Händen gelangt, wird mir aber wohl in der nächsten Zeit zugestellt werden, und ich werde daraus Veranlassung nehmen, darüber in kleinem Kreise eine Aussprache einzuleiten, was wir in der Sache tun wollen, um möglichst bald eine Klärung herbeizuführen. Das scheint mir allerdings notwendig, daß die Sache so geklärt wird, daß jedermann weiß, woran er ist. (Lebhafter Beifall.)

Das kann man den Feuerwehrleuten nicht verdenken, daß sie nicht aufs Ungewisse Leben und Gesundheit aufs Spiel setzen wollen. Die Sache soll nach Möglichkeit gefördert werden. (Lebhafter Beifall.)

Kräftigt die bestehenden freiw. Feuerwehren!

Unter diesem Titel hat Herr Brandinspektor Herrmann in Dresden als Kreisvertreter im Landesauschuß sächsischer Feuerwehren den Kommandos der freiwilligen Feuerwehren Sachsens ein sehr zeitgemäßes Flugblatt in die Hand gegeben. Hierin wird zunächst festgestellt, daß seit Jahren schon über 800 sächsische Gemeinden statt der Pflichtfeuerwehren oder Schützenmannschaften freiwillige Feuerwehren besitzen, daß aber eine Erhaltung der Schlagfertigkeit jeder dieser Wehren nur möglich ist durch fortgesetztes Ueben und durch ausreichenden Ersatz der sich aufbrauchenden Altmannschaft im Wege der Verjüngung der Wehr. An letztgenannter Forderung beginnen aber die Schwierigkeiten. Das Flugblatt enthält darüber folgende charakteristische Sätze: „Noch ist eine stattliche Zahl älterer Mitglieder vorhanden, aber mehr und mehr verringern sich die Veteranen des freiwilligen Feuerwehrwesens. Es muß leider bestätigt werden, daß die jüngere Generation diesem hervorragenden Dienst der Nächstenliebe fernbleibt, weil er ihr nicht paßt. Man schämt sich der Arbeit und bedenkt nicht, was es für eine hohe Ehre ist, Gut und Blut zur Rettung für seinen Nächsten einzusetzen.“ Weiter beleuchtet der Aufruf die mitunter an der Feuerwehr geübte Kritik und zeigt, daß die Kritiker meist Leute sind, die von Gemeinnützigkeit keine Ahnung haben. Als die Folge eines Rückganges der Feuerwehren, die eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Einrichtungen einer Gemeinde sind, wird unter Umständen die zwangsweise Wiedereinführung der Pflichtfeuerwehr genannt. Der Aufruf schließt mit dem Satze: Der Feuerwehrdienst ist so ehrenvoll wie Militärdienst, und jeder wehrfähige Mann muß es sich zur höchsten Ehre anrechnen, der Feuerwehrfache zu dienen!

Zur Gewinnung von Einnahmequellen für das Feuerlöschwesen.

(Aus Schlesien.)

Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Trebnitz erhielt folgende Anregungen:

Die Kosten des Feuerlöschwesens sind in den Kommunen zum größten Teil durch Gemeindesteuern zu decken.

Die stetig anwachsende Belastung der Steuerpflichtigen mit Einkommen- und Realsteuerzuschlägen veranlaßt das Bestreben der Kommunalverwaltungen auf Erschließung neuer Einnahmequellen für den Gemeindehaushalt. In Bezug auf das Feuerlöschwesen ist eine spezielle und nicht zu unterschätzende Einnahmequelle die Ablösungsgebühr für Befreiung vom Feuerlöschdienste. Eine Ablösungsgebühr sehen wohl alle Ortsstatute vor, nur ihre Höhe ist in den einzelnen Städten und Landgemeinden verschieden. Die Höhe der Gebühr für Ablösung von der persönlichen Leistung des Feuerlösch- und Uebungswesens ist nach den Grundsätzen der Herren Regierungspräsidenten der drei schlesischen Regierungsbezirke für die Bestätigung der Satzungen freiwilliger Feuer-

wehren für die Bemessung der Beiträge der zahlenden, nicht diensttuenden Mitglieder freiwilliger Feuerwehren maßgebend. Die letzteren müssen mindestens Beiträge in Höhe des ortstatutarisch feststehenden Ablösungsgeldes leisten. In rechter Würdigung der mühevollen Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehrmänner sollten bei Beschlussfassung und Abänderung des bezüglichen Ortsstatuts die städtischen Körperschaften und Gemeindevertretungen die Bemessung der Höhe des Ablösungsgeldes wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die finanziellen Verhältnisse der dem Gemeinwohl dienenden Feuerwehrvereine nicht unterschätzen. Neuerdings werden die Ablösungsgebühren öfters nach den Einkommensverhältnissen abgestuft, doch ist die Zulässigkeit dieses Verfahrens noch zweifelhaft. Gegenwärtig beschäftigt diese Frage auch die Leitung des Provinzial-Verbandes der Feuerwehren Schlesiens.

Zweit dieser Zeilen ist aber eigentlich, auf die Möglichkeit der Vermehrung der Anzahl der zur Zahlung von solchen Ablösungsgeldern Verpflichteten hinzuweisen. Einzelne Städte hatten schon vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1904 in ihre Ortsstatute die Bestimmung aufgenommen, nach welcher physische Personen, welche am Orte Gebäudebesitz, aber anderwärts ihren Wohnsitz hatten (Forensen), ebenso nicht physische Personen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Korporationen, Gemeinden und Verbände zur Zahlung einer Feuerlöschdienstablösungsgebühr für jedes mit Gebäuden besetzte Grundstück verpflichtet waren. In einer Kreisstadt wurde vor einigen Jahren seitens des Justizfiskus die Rechtsgültigkeit solcher Bestimmungen angefochten. Doch wurde das Urteil des zuständigen Bezirksauschusses festgestellt, daß auch der Fiskus durch ortstatutarische Vorschrift verpflichtet werden könne, den Feuerlöschdienst entweder persönlich, d. h. durch eine bestellte Person, oder durch Zahlung einer Ablösungsgebühr zu leisten.

Um nun die Heranziehung der Forensen usw. zur Zahlung von Ablösungsgebühren zu ermöglichen, die in manchen Städten eine nicht unbedeutende Einnahmequelle bilden, ist zu empfehlen, die einleitenden Bestimmungen der Ortsgesetze unter Bezugnahme auf §§ 68 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in folgender Form zu fassen:

Zur Leistung von Handdiensten bei Ausbruch eines Feuers im Bezirk der Stadt — Landgemeinde sowie zu Übungen und Geräteproben sind alle arbeitsfähigen männlichen Ortsbewohner von und unter Jahren verpflichtet. Hierzu sind weiter verpflichtet alle steuerpflichtigen physischen Personen, welche in Gebäude besitzen, dort aber keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — 19. Juni 1906 haben, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, insbesondere auch der Reichs- und preussische Staatsfiskus, Gemeinden, zu denen auch Kirchengemeinden gehören, und weitere Kommunalverbände, sofern sie in der Steuer vom Grundbesitz auch nur teilweise unterworfenen Gebäude besitzen.“

Hierzu sei bemerkt, daß öffentliche Gebäude, die sonst an sich nicht gebäudesteuerpflichtig sind, teilweise der Steuer vom Grundbesitz unterworfen sind, wenn sich darin Beamten- dienstwohnungen befinden. (§ 24 Abs. 2 des R. U. G.)

Die Ziffer 8 des § 1 des Musterortsstatuts müßte dann folgenden Zusatz erhalten:

Physische Personen, welche in ein Gebäude besitzen, dort aber keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891 — 19. 6. 1906 haben, ferner die in dem ersten Absatz dieses Paragraphen aufgeführten nicht physischen Personen haben die Ablösungsgebühr für jedes ihrer der Steuer vom Grundbesitz auch nur teilweise unterworfenen Gebäudegrundstück zu zahlen.

Die bezüglichen Ortsstatute der Städte Waldenburg und Trebnitz haben die Bestätigung des Bezirksauschusses zu Breslau gefunden. Gerade in Orten, wo Gesellschaften und Genossenschaften oft umfangreichen Gebäudebesitz in Fabrikanlagen besitzen, besonderen Feuersehnes bedürfen und für manche Kommunen größere Aufwendungen für Lösch- und Rettungsgeräte bedingen, wird diese erweiterte Bestimmung eine erwünschte Handhabe bieten, die Heranziehung bisher Nichtlöschdienstpflichtiger zu den Kosten des Feuerlöschwesens möglich zu machen. Da bei Einführung dieser Bestimmungen manche Forensen usw. aus Zweckmäßigkeitsgründen es vorziehen werden, ihre Befreiung von der Löschdienstpflicht nicht durch Zahlung einer jährlichen, sondern einer einmaligen Ablösungsgebühr zu erwerben, deren Höhe ebenfalls beliebig durch ortstatutarische Vorschrift bemessen werden kann, ist den Kommunen günstige Gelegenheit geboten, aus

dieser Quelle die Kosten mancher längst als nötig erachteten oder von den Feuerwehren erbetenen Verbesserung auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens zu decken. Die Vorstände der freiwilligen Feuerwehren sollten diese Anregung beraten und bei ihren Ortsbehörden unter Hinweis auf vorstehende Ausführungen auf ihre Kuzbarmachung hinwirken.

Auch der Oberpräsident der Rheinprovinz stellt in seiner Ausführungsanweisung über die Regelung des Feuerlöschwesens, sowie über die dort vom 1. 1. 1907 geltende Feuerpolizeiverordnung zu § 5 der Erwägung anheim, ob es sich in manchen Gemeinden empfiehlt, die Ablösungsgebühr auch zu erheben von solchen weiblichen Einwohnern und solchen Personen unter 18 Jahren, welche bebauten Grundstücke am Orte haben, ebenso von den Forensen und den Erwerbsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den juristischen Personen, wie den Gemeinden, den weiteren Kommunalverbänden und den Staatsfiskus, sofern sie Hausgrundstücke in der Gemeinde besitzen.

Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz.

* Gräfrath. Die Wiederwahl des Fabrikanten Wilhelm Hillers zum Oberbrandmeister, des Fabrikanten Paul Strammann als Brandmeister, des Fabrikdirektors Karl Schmitz als stellvertretender Brandmeister für den Löschzug 1, des Messerreiters Johann Löhndorf als Brandmeister und des Stadtschreibers Sarnow als stellvertretender Brandmeister für den Löschzug 2 der freiwilligen Feuerwehr Gräfrath auf eine am 1. April d. J. beginnende dreijährige Amtsdauer ist vom Herrn Landrat unter Erteilung polizeilicher Rechte im Wehrdienste der Stadtgemeinde Gräfrath bestätigt worden.

* * *

* Schellen. Auf Anregung des Turnvereins wurde in einer auf Dienstag, 21. Febr., abends, einberufenen Versammlung die Gründung einer freiwilligen Feuerwehr beschlossen. Als Brandmeister wurde Gustav Lingen und als dessen Stellvertreter Hubert Hoffmann gewählt.

Westfälischer Feuerwehr-Verband.

* Hiddenhäusen. Im Lokale des Gastwirts Wortmann hier fand die Generalversammlung der hiesigen Freiwilligen Feuerwehr statt. Bei Neuwahl des Vorstandes wurden neugewählt bzw. wiedergewählt folgende Herren: Wilhelm Brinkmann zum Hauptmann, Heinrich Wellensiek zum stellvertretenden Hauptmann, Heinrich Uffenkamp zum Spritzenführer, H. Fosting zum Schriftführer, Fritz Berg zum Kassierer, Horstmann und Köster zu Revisoren. Das Feuerwehrverbandsfest des Amtsbezirks Herford-Hiddenhäusen soll nach alter Gewohnheit im Berge gefeiert werden.

* * *

* Langendreer. Im Lokale Koch am alten Bahnhof hatten sich am Donnerstag die Mitglieder einer neu zu bildenden Feuerwehr für diesen Ortsteil eingefunden. Den Vorsitz führte der Ehrenchef der Gesamtwehr Amtmann Schüler. Seitens der Versammelten wurde erklärt, daß sie die Abteilung 3 der freiwilligen Feuerwehr bilden wollten, worauf die Annahme der Satzungen einstimmig erfolgte. In den Vorstand wurden gewählt: Herm. Koch, Brandmeister; Jos. Dödt, stellvertr. Brandmeister; Friedr. Beer, Schriftführer; Karl Schröder, Kassierer; Friedrich Wospoth, Steigerführer; Herm. Poels, Schlauchführer; Theodor Kofe, Zeugwart, und Wilhelm Reinkenobbe, Gerätewart.

Minden-Ravensberg-Lippescher

Feuerwehr-Verband.

Dachstuhl- und Benzinbrand.

* Bielefeld. Mit diesen für die Wehrleute höchst interessanten Themen beschäftigte man sich am Mittwoch, 15. Febr., abends, in einer Feuerwehrversammlung, die im Konzerthause tagte und wohl von sämtlichen Mitgliedern der Turn- und Freiwilligen Feuerwehr besucht war. Das Referat über Dachstuhlbrände hatte Hauptmann Elz übernommen, der sich in eingehender Weise über die zur Verwendung

kommenden Dachmaterialien (Schiefer, Ziegel usw.) verbreitete, näher auf die Gefährlichkeit der einzelnen Dacharten einging und schließlich auch einige Winke für die zweckmäßigste Bekämpfung von Dachstuhlbränden gab. Der Redner vertrat in letzter Beziehung die Ansicht, daß die Dachstuhlbrände zu den schwierigsten und interessantesten gehören. Es sei in allen Fällen zu empfehlen, den Angriff zuerst von innen vorzunehmen, wodurch auch die Schädigungen durch Wasser herabgemindert würden. In der anschließenden Aussprache wurde auch die Frage der Bekämpfung von Kirchturmsbränden angeschnitten. Brandmeister Hemrich berichtete, daß man an anderen Orten mit im Turm-Innern angebrachten eisernen Wassersteigrohren gute Erfahrungen erzielt habe und daß ferner metallene Abschlußböden, die allzu starken Rauchzug ausschließen, sich in der Praxis recht gut bewährt hätten. Auf Grund dieser Erfahrungen sei zu wünschen, daß diese beiden Vorrichtungen allenthalben zur Einführung gelangten.

Das zweite Referat über „Benzinbrände“ hielt Brandmeister Hemrich. Er verbreitete sich eingangs über die vielseitige Verwendbarkeit der verschiedenen Benzinararten und ferner die Gefährlichkeit des Benzins im allgemeinen. Besonders interessant wurden die Ausführungen dadurch, daß der Vortragende auch auf Vieleckfelder Verhältnisse einging und die ausgiebige Verwendung des Benzins in der heimischen Industrie kurz skizzierte. Er schilderte weiter in leicht faßlicher Weise die Entstehung von Benzindämpfen, ihre Verbreitung und Entzündung und stellte bezüglich der Bekämpfung von in geschlossenen Räumen ausgebrochenen Benzinbränden den Grundsatz auf: Wasser ausschalten, wenn nicht die ganze Brandstelle zugleich unter Wasser gesetzt werden kann. Da ein unbedingt erfolgreiches Löschmittel bisher nicht vorhanden sei, müsse man vorerst noch immer zu den bekannten erstickenden Mitteln (Dampf, Ammoniak, Kohlenensäure, Asche, Sand, Decken) greifen. Der Redner zeigte dann im weiteren Verlauf einige feuer sichere Benzinlagereinrichtungen und führte — ebenfalls in gut gelungenen Lichtbildern — Proben mit einem neuen Löschmittel (Schaum) vor, über dessen Verwendbarkeit man bisher noch zu keinem abschließenden Urteil gekommen sei.

Die interessanten Ausführungen beider Redner fanden den lebhaftesten Beifall der Wehrleute, unter denen sich auch solche aus den kleineren Nachbargemeinden befanden.

Feuerwehr-Verband für das Herzogtum Oldenburg.

* Wildeshausen. Unsere seit 1895 bestehende freiwillige Feuerwehr ist jetzt in ein neues Stadium ihrer Entwicklung getreten. Dieser Tage fand die Uebergabe des neuen elektrischen Pumpwerkes an die Feuerwehr statt. Nachdem die Einteilung unserer Mannschaft entsprechend geändert war, wurde sofort mit den Proben begonnen, die ein sehr befriedigendes Ergebnis zeigen. Die Pumpe liefert pro Minute 800—900 Liter.

Die neue Feuerlöchanlage besteht aus einer siebenstufigen Hochdruck-Turbinenanlage für 800 Minutenliter und 11 Atm. Wasseraustrittsdruck. Dieses Pumpwerk wird von einem 45 P. S.-Gleichstromelektromotor für 220 Volt Betriebsspannung und 1700 Touren pro Minute angetrieben. Beide Maschinen sind auf einer gemeinschaftlichen eisernen Grundplatte montiert und rechts vorn im Spritzenhause aufgestellt. Die Kraftzuleitung erfolgt durch ein doppeltes 75 qmm starkes elektrisches Kabel von der Dierschenschen Wassermühle. Das Wasser wird aus einem im Spritzenhause eingebauten Behälter entnommen und in die in die Straße verlegte asphaltierte gußeiserne Muffenrohrleitung gedrückt. Diese Rohrleitung liegt in einer Länge von etwa 620 m bis zum Westertor und ist auf dieser Strecke in ziemlich gleichbleibenden Entfernungen mit 7 Hydranten versehen, aus denen das Wasser entnommen werden kann. Die Rohre sind auf einen Druck von 21 Atmosphären geprüft. Die Druckleitung besitzt in ihrer ersten Strecke, etwa 300 m, einen Durchmesser von 125 mm und auf der anderen Strecke 100 mm lichte Weite. Die ganze Rohrleitung ist so eingerichtet, daß dieselbe direkt bei Ausschaltung des Pumpwerkes gespült werden kann. Die Stadt wählte dieses Pumpensystem, weil es vollständig ohne Ventile arbeitet und der einmal eingestellte Druck auch nicht überschritten wird, wenn sämtliche Hydranten geschlossen sind. Nur bei einem plötzlichen Schließen sämtlicher Hydranten tritt für etwa 1/2 Minute ein Ueberdruck von 1 Atmosphäre ein, der aber sofort wieder auf den normalen Druck sinkt. Für diesen

Fall, um diesen Ueberdruck unschädlich zu machen, ist noch ein Umlaufventil eingebaut, welches das Wasser zur Sauggrube zurücklaufen läßt.

Die Pumpe selbst besteht innen aus 7 Paar Lauf- und Leiträdern. Die Laufräder sind auf einer gemeinschaftlichen Welle von Nickelstahl montiert und sind mit von der Welle nach dem Rande zu schraubenförmig verlaufenden Kanälen versehen. Durch die geschwinde Umdrehung wird das Wasser durch ein mit einem Fußventil versehenes Saugrohr angesogen und durch die Zentrifugalkraft und die schraubenförmige Anordnung der Kanäle nach dem äußeren Umkreise und in die stillstehenden Leiträder gedrückt, wo es gesammelt und nach der Mitte des zweiten Laufrades geführt wird, wo das Spiel von neuem beginnt, bis es sämtliche Lauf- und Leiträder durch ist und in das Druckrohr gelangt. Die Pumpe muß nun, wenn sie anlaufen soll, mit Wasser gefüllt sein, andernfalls darf dieselbe der Frostgefahr wegen im Winter nicht gefüllt stehen bleiben. Um dies nun zu ermöglichen, ist das Druckrohr mit einem Absperrschieber versehen, der vor Außerbetriebsetzen geschlossen wird. Durch eine Vorrichtung am Fußventil wird dann das Wasser aus der Pumpe abgelassen, und jede Frostgefahr ist beseitigt. Beim Inbetriebsetzen ist dann der Absperrschieber oben zu öffnen, wodurch sich die Pumpe von selbst in etwa 1/4 Minute füllt und dann anläuft. Sollte diese Vorrichtung versagen, so ist noch eine kleine Reservepumpe eingebaut, womit die Hochdruckpumpe in etwa 3/4 Minute gefüllt wird. Beim Inbetriebsetzen ist in etwa 2 Minuten am äußersten Ende der Leitung voller Druck und die volle Wassermenge. Bei voller Belastung kostet der Betrieb etwa 5,50 M. pro Stunde.

Hoopmann.

Aus anderen Feuerwehrtreifen.

* Landsberg a. W. Die hiesige Freiwillige Feuerwehr ernannte ihren langjährigen Oberführer, den Stadtkältesten Groß, anlässlich seines 70. Geburtstag zum Ehren-Oberführer.

* * *

* Halberstadt. Die große Magirus-Drehleiter, die von den vereinigten Feuerwehr-Gerätefabriken in Ulm a. D. geliefert wurde und mit der eine Abteilung der Feuerwehr in den letzten Tagen wiederholt Probefahrten unternommen hatte, ist nunmehr abgenommen worden. Die Leiter ist 22 Meter hoch. Sie ruht auf einem für Pferdezug eingerichteten Wagen, auf dem einschließend Kutscher und Führer 10 Mann an die Brandstelle befördert werden können. Ihr wesentlichster Vorzug vor den anderen Leitersystemen besteht darin, daß sie auf dem Wagen im Kreise gedreht, also nach allen Seiten freistehend oder eingelegt verwendet werden kann. Dabei ist ihre Bedienung außerordentlich einfach und leicht. Da alle Getriebe in Kugellagern laufen, genügen dazu im Notfall schon 1—2 Mann. Die eigentliche Leiter besteht aus vier übereinanderliegenden Teilen. Die Holme sind aus Fichtenholz, die Sprossen aus Eschenholz hergestellt. Die Hauptleiter ruht auf einem Eisengerahmen, der auf dem Drehgestell so angebracht ist, daß die Leiter auch auf unebenem Boden jederzeit senkrecht gestellt werden kann. Die drei Oberleitungen laufen in Riegelführungen über Bronzerollen. Sie werden mit Stahldrahtseilen, die sich auf einer Trommel aufwickeln, ausgezogen. Das zu weite Ausziehen der Leiter wird durch Anschläge verhindert. Außerdem ertönt, sobald die zulässige Höhe erreicht ist, ein Glockenzeichen. Ein Zurückfallen oder Zusammenrutschen der aufgerichteten und ausgezogenen Leiter wird durch zum Teil selbsttätig wirkende Brems- und Sperrvorrichtungen verhindert. Die Leiter verträgt freistehend in einem Neigungswinkel von 78°, bis zu 22 Metern ausgezogen, an der Spitze noch eine Belastung von 250 Kilogramm. Da eine solche Belastung in der Praxis nicht vorkommen kann, so genügt die Leiter also bei weitem den Anforderungen, die an ein modernes Rettungsgerät gestellt werden müssen. Der Werktruf der Firma Magirus, die schon rund 200 Leitern der vorbeschriebenen Art geliefert hat, bürgt zudem dafür, daß die Feuerwehr in der Leiter jetzt über ein Gerät verfügt, auf das sie sich in jeder Weise verlassen kann. Die Güte des Materials wurde überdies, als die Leiter im Rohbau fertiggestellt war, durch Herrn Provinzialfeuerlöschdirektor Krameyer und Herrn Geh. Bau- rat Hessenmüller, der der Feuerlöschdeputation als Mitglied angehört, in der Fabrik einer besonderen Prüfung unterzogen. Der Schlußabnahme, die am Mittwoch und Samstag voriger Woche stattfand, wohnten mehrere Magistratsmitglieder und Stadtverordnete bei. Am Mittwoch

wurden mit der Leiter am Stadttheater und an der Infanterie-Kaserne, am Samstag am Drenskeschen Kaufhause, dem zurzeit höchsten Gebäude der Stadt, praktische Versuche angestellt. Hierbei ergab sich, daß die Höhe der Leiter die Feuerwehr in den Stand setzt, jedes Gebäude zu ersteigen und gefährdete Menschen auch aus den höchsten Stockwerken sicher zu retten.

* * *

* Darmstadt. Die Freiwillige Feuerwehr Darmstadt hielt am 13. Februar im Saale zur Rosenhöhe ihre diesjährige Hauptversammlung ab, die von der Mannschaft sehr zahlreich besucht war. Aus dem Bericht des Rechnungsführers Baujcher war zu entnehmen, daß die Finanzen der Wehr dank der reichen Zuwendungen gut sind. Nach dem vom Branddirektor Fischer erstatteten eingehenden Jahresbericht besteht die Freiwillige Feuerwehr zurzeit aus 5 Löschzügen in der Stärke von je 40—42 Mann unter Führung eines Brandmeisters. Ausgerüstet ist die Wehr mit den neuesten Löschgeräten. Der im Berichtsjahre angeschaffte Waldwagen für Bekämpfung von Waldbränden wurde dem dritten Zug zugeteilt. Der Mannschaftsbestand beträgt 192 (gegen 200 im Vorjahre). Erwähnenswert ist der Umbau des Schulhauses an der Stadtkirche zu einer Feuerwehrstation. Brandmeldungen sind bei der Feuerwehr im Berichtsjahre 73 eingelaufen (gegen 96 im Vorjahre), die sich auf 4 Großfeuer, 8 Mittelfeuer, 30 Kleinfeuer, 20 Kaminbrände, 10 Hilfeleistungen im Samariterdienst und Befreiung einer Schwalbe verteilen. Theater-Brandwachen und Sicherheitsdienst stellte die Feuerwehr an 225 Abenden mit 3382 und für die Feuerwache mit 4428 Mann. Branddirektor Fischer sprach der Stadtverwaltung für ihr stetes Wohlwollen wärmsten Dank aus. Bei den Neuwahlen wurden Branddirektor Fischer und Oberbrandmeister Vogel zum 1. bzw. 2. Kommandanten einstimmig wiedergewählt.

* * *

* Augsburg. Vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten wurde in seiner Sitzung vom 23. Febr. nach eingehender Erörterung die Vorlage des Magistrats und des Feuerwehrkommandos a) für Anschaffung eines Feuerwehrgeräte-Automobils 25 000 M. zu bewilligen, ferner b) für Anschaffung eines Personenautos zu Übungszwecken 5000 Mark, c) für Ausdehnung und Verbesserung der elektrischen Alarmanlage 25 000 M., d) zum Einbau eines Stalles für zwei Pferde im Filialfeuerwehrhause r. d. W. 2500 M., Summa 57 500 M., auf Anlehen zu übernehmen. Außerdem 1500 M. für Ausrüstung, Wäsche usw. mit 23 gegen 13 Stimmen angenommen. Die Gegner hatten Ablehnung des Magistratsbeschlusses, dafür Bewilligung 1. eines Löschautos, 2. eines Personenautos, 3. Verbesserung des Alarmwesens und 4. Vermehrung der Berufsfeuerwehr um 4 Mann beantragt.

* * *

* Ohmenhausen. Durch den Landesfeuerlöschinspektor, Bauinspektor Zimmermann aus Stuttgart, fand heute die Uebernahmeprüfung unserer neuangeschafften Feuerspritze statt; dieselbe ist vierrädrig, für Pferdebeispannung eingerichtet und hat Saug- und Druckwerk. Der Uebernahme des elegant gebauten und sorgfältigst ausgeführten Fahrzeuges, welches von der Firma Vereinigte Feuerwehrgerätefabriken G. m. b. H. in Ulm a. D. geliefert und der Fabrik von C. D. Magirus ebendasselbst gebaut worden ist, wohnten bei Bezirksfeuerlöschinspektor Eisenlohr-Keutlingen, Schultheiß Ehb mit dem Gemeinderat, das Feuerwehrkommando und die Freiwillige Feuerwehr. Alle mit der Spritze vorgenommenen Prüfungen auf Leistung und Wurfweite, sowie eingehende Untersuchungen auf verwendetes Material und Gesamtausführung fielen zur vollen Zufriedenheit aus, so daß dieselbe anstandslos übernommen und in Dienst gestellt werden konnte, wodurch die Hilfsbereitschaft unserer Feuerwehr in anerkannter Weise wesentlich erhöht worden ist.

Großfeuer in Lehe.

Aus Lehe bei Bremerhaven meldet die „Unterweser-Ztg.“ vom 19. Febr.: Ein Großfeuer brach diese Nacht gegen 2 Uhr im Industriehafen aus. Auf bisher noch nicht aufgeklärte Weise war im Abteil 2 des dort stehenden Baumwollschuppens, der gegen 1000 Ballen Baumwolle enthielt, Feuer ausgebrochen, das den Inhalt des Schuppens vollständig vernichtete. Die Feuerwehr war alsbald zur Stelle, sie mußte sich natürlich aber auf den Schutz der Abteile 1

und 3 beschränken, was ihr auch zum Teil gelang. Leider wurden vier brave Feuerwehrleute, die auf der Rampe beschäftigt waren, durch das brennende Dach verletzt, das einstürzte, nachdem die Holzpfähle durchgebrannt waren. Drei wurden nach kürzerer, der vierte jedoch erst nach längerer Zeit unter den brennenden Dachtrümmern hervorgezogen; alle haben nicht unbedeutende Quetsch- und Brandwunden, hauptsächlich an den Händen, einer sogar einen Schädelbruch, davongetragen. Den beiden am leichtesten Verletzten wurde an Ort und Stelle ärztliche Hilfe zuteil, während die andern beiden nach dem Krankenhaus gebracht werden mußten. Die vor dem Schuppen stehenden Eisenbahnwaggons konnten bis auf zwei, die verbrannten, in Sicherheit gebracht werden. Ebenso gelang es, den vor der Brandstelle am Kai liegenden, ebenfalls gefährdeten Forschungsdampfer „Poseidon“ rechtzeitig an eine andere Stelle zu bringen. Die bei dem Brand des staatlichen Schuppens D verunglückten Feuerwehrleute sind die Herren Tischlermeister Westermann, Gastwirt Duehl, Tischlermeister Raak und Ofensehermeister Meh; letzterer hat die schwersten Verwundungen davongetragen.

Verschiedene Mitteilungen.

* [Das Deffnen der Hydranten.] Aus Lichtenstein lief anfangs des vorigen Monats die folgende Notiz durch die Tageszeitungen und fand auch Aufnahme in einem Teil der Fachpresse: „Einen kaum glaublichen Beschluß hat, dem „Lichtensteiner Anzeiger“ zufolge, der hiesige Stadtrat gefaßt. Er hat dekretiert, daß die Feuerwehr das Deffnen der Hydranten nur im Beisein eines Wasserwerksbeamten vornehmen dürfe. Infolgedessen hat der zweite Branddirektor Lichtensteins, Färbereibesitzer Reumuth, da er sich mit dem stadträtlichen Beschluß nicht einverstanden erklären konnte, sein Amt niedergelegt. Letzteres wurde nunmehr dem Stadtkaufmann Meißner übertragen. Hierzu bemerkt die „Feuerspritze“: Hoffentlich kehrt sich die Freiwillige Feuerwehr zu Lichtenstein im Brandfalle nicht an den widersinnigen Beschluß ihres hochwohlweisen Stadtrats, sondern nimmt das Wasser dorthin, wo es zu haben ist; die Bürgerschaft von Lichtenstein aber dürfte Veranlassung haben, ihrem Stadtrat, der in so geistreicher Weise für den Feuerschutz der Stadt sorgt, in recht energischer Weise den Standpunkt klarzumachen. Vielleicht könnte auch der Landesauschuß sächsischer Feuerwehren Veranlassung haben, die Sache näher in Betracht zu ziehen und eventuell eine Herabsetzung der Brandversicherungsprozente für Lichtenstein beantragen.“ Der „Feuerspritze“ in Leipzig geht dazu von Herrn Branddirektor Lademann in Lichtenstein-Callenberg eine Berichtigung dahin zu, daß sich das erwähnte Verbot des selbständigen Deffnens der Hydranten nur auf die Übungen der Feuerwehr beziehe, nicht aber auf Brandfälle, bei welchen vielmehr, wie der stadträtliche Beschluß ausdrücklich hervorhebe, die Feuerwehr ganz selbstständig handeln könne. Das genannte Fachblatt bemerkt dazu: Wir geben dieser Berichtigung mit Vergnügen Raum, indem wir herzlich bedauern, daß das Lichtensteiner Lokalblatt, von dem man doch annehmen muß, daß es über örtliche Angelegenheiten ganz genau informiert wäre, in so unzutreffender Weise berichtet hat. Uebrigens können wir nicht umhin, auch in der vorliegenden Beschränkung den stadträtlichen Beschluß als sehr unsachgemäß zu bedauern. Nachdem die Hydranten einer Wasserleitung in erster Linie für Feuerlöschzwecke vorhanden sind, muß man wohl auch ein sachgemäßes Deffnen derselben von Seite der Feuerwehr voraussetzen.

* [Auszeichnungen.] Dem Direktor der Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz, Geheimer Regierungsrat Vorster in Düsseldorf, ist der Kronenorden dritter Klasse und dem Inspektor derselben Anstalt Stöcker der Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

* [Die Vereinigten Feuerwehrgeräte-Fabriken G. m. b. H. Ulm a. D. auf der Ausstellung in St. Gallen.] Wie auf allen von dieser Firma besuchten Ausstellungen haben die Vereinigten Feuerwehrgeräte-Fabriken G. m. b. H. Ulm a. D. auch auf der im vorigen Jahr in St. Gallen stattgefundenen Internationalen Feuerwehr-Ausstellung die höchste Auszeichnung erhalten. Die Firma hatte in St. Gallen neben einem elektromobilen Mannschaftswagen mit Rundlauspumpe einen elektroauto-

mobilen Offizierwagen und einen benzinautomobilen Mannschaftswagen mit Rundlaufpumpe, Fabrikat Braun, eine Anzahl Magirus- und Biberacher-Leitern, eine Dampfpumpe, Fabrikat Magirus, sowie mehrere Handdruckpumpen und Ewald-Krankenträger ausgestellt.

* [Löschmittel gegen Delbrände.] Das einzige Mittel, das man bisher zur Löschung der Feuersbrünste von Petroleum, Benzin usw. kannte, bestand im Ausschütten von Sand und Erde. Erst neuerdings versuchte man, derartige Feuer durch Kohlenstofftetrachlorid oder Chloroform zu löschen. Daß man auch einige Gase als Löschmittel verwenden kann, ist ja bekannt; doch hat man davon keinen größeren Gebrauch gemacht, weil diese Gase, wie Kohlenäure, Ammoniak, Chlor usw., naturgemäß nur dann wirken können, wenn die Feuersbrunst in einem geschlossenen Raume herrscht, denn nur dann können diese Gase die brennende Masse so durchdringen, daß sie derselben allen zur Oxidation erforderlichen Sauerstoff entziehen, was aber nicht möglich ist, wenn stets neuer Sauerstoff aus der frischen Luft nachdringt. Ein neues Verfahren besteht nun, wie wir der „Feuerpol.“, München, entnehmen, darin, das Löschen von in Brand geratenen Fettstoffen durch Verwendung von Brom allein oder von einer Bromlösung in Chlorderivaten von Kohlenwasserstoffen zu vollziehen. Das Mittel ist außerordentlich einfach und überall anwendbar. Man kann auch Chlorgas verwenden, aber nur in geschlossenen Räumen. Jod oder Jodgase versagen gleichfalls bei Bränden unter freiem Himmel und bei mit Benzin, Petroleum usw. gefüllten Reservoirs. Unter allen erwähnten Stoffen nimmt das Brom eine Ausnahmestelle ein, weil es sofort und in freier Luft alle Benzin-, Petroleum-, Terpentinölbrände usw. löscht. Dazu sind ganz geringe Brommengen ausreichend. So reicht eine gewöhnliche Gaspritze von 200 cm³ Inhalt dazu aus, einen Brand von 50 l Benzin sofort, und sogar bei Wind, zu löschen. In Lösungen von Tetrachlorkohlenstoff und Chloroform wirkt das Chlor um so weniger, je dünner die Lösung ist. Die Einführung von Brom in brennendes Benzin usw. entwickelt Dämpfe, die sich sehr intensiv von den im gleichen Falle entwickelten Chlor- und Joddämpfen unterscheiden und die merkwürdigerweise verhältnismäßig sehr wenig belästigen.

(„Desterr. Chem.-Ztg.“)

* [Fachschule für Schornsteinfeger-Gehilfen und -Lehrlinge in Glückstadt.] Dortselbst findet ein 18wöchentlicher Kursus statt. Derselbe beginnt am 21. Mai und werden allwöchentlich 40 Stunden abgehalten. Das Schulgeld beträgt 100 M. Am Schlusse des Kurzes werden Prüfungen stattfinden. Der Lehrplan berücksichtigt in allen Gegenständen den Beruf und ist dementsprechend ausgestaltet. Die Gegenstände sind folgende: Deutsch (11 Stunden), Rechnen (10), Zeichnen (5), Physik (2), technische Fachkunde [darunter praktische Anleitung zur Abhaltung von Brandschauen] (6), Feuerlöschdienst (2), Unterricht im Samariterdienst und Grundzüge von Genossenschaftsangelegenheiten (4 Stunden).

* [Steigerturm vom Sturm umgeworfen.] Aus Gröbba meldet das „Rieser Tgbl.“: Von dem am Sonntag, 19. Febr., herrschenden Sturme wurde der seit 17 Jahren auf dem hiesigen Feuerwehrübungsplatz stehende Steigerturm umgeworfen. Da der Platz, auf welchem der Turm jetzt stand, für Fabrikzwecke anderweit verwendet wird, so wird die Gemeinde für die Wiederaufstellung des Turmes einen anderen Platz ausfindig machen müssen.

* [Von der Bukarester Feuerwehr] schreibt die „Berl. Ztg. am Mittag“ vom 17. Febr.: Daß das Feuerwehrwesen von Konstantinopel auf sehr niedriger Stufe

steht, ist allgemein bekannt. Man weiß aber nicht, daß es in solcher Hinsicht in Rumänien, sogar in der Hauptstadt des jungen Königreichs, nicht viel besser bestellt ist. Das zeigte sich wieder einmal am vergangenen Samstag in Bukarest. Da geriet, wie wir einer dortigen Zeitung entnehmen, nach 6 Uhr nachmittags das in der Hauptverkehrsstraße Calea Victoriei gelegene Modewarengeschäft „Douvre“ in Brand, und das mächtige Gebäude ward ein Raub der Flammen. Mehrere Feuerwehrmänner erlitten erhebliche Verletzungen. Der materielle Schaden beläuft sich auf ungefähr drei Millionen Francs. Es zeigte sich dabei, daß die Gerätschaften der Feuerwehr sich in verwerflichem Zustande befanden: die Pumpen verrostet, die Schläuche defekt, die meisten Leitern zerbrochen, und die einzige vorhandene „große“ Leiter reichte kaum bis zum zweiten Stock. Gänzlich unzulänglich war die Feuerwehr selbst, die hauptsächlich aus unerfahrenen Rekruten bestehend, vom Kriegsministerium gegen eine jährliche Pauschalsumme der Stadtgemeinde zur Verfügung steht. In der darauffolgenden Nacht brach in der Buchdruckerei Böbe Feuer aus. Als nach geraumer Zeit die Feuerwehr eintraf, konnte man feststellen, daß die hauptstädtische Wasserleitung, wie es hier üblich ist, nachts wieder abgesperrt war. Ehe die zuständige Stelle von dem Brand verständigt und die Wasserleitung geöffnet wurde, war das große Gebäude, in dem die Sekerei und die Maschinen untergebracht sind, ausgebrannt.

—* Notiz- und Verlesbuch 1911. Etwas später als sonst, aber doch noch rechtzeitig genug, um den Empfängern eine Freude zu machen, stellt sich das neue Verlesbuch der „Vereinigten Feuerwehrgeräte-Fabrik, Ulm“ bei den Feuerwehren ein. — Das Büchlein hat sich längst so eingelebt und mancher Feuerwehrführer im Laufe der Jahre sich so an dasselbe gewöhnt, daß es heute gewissermaßen zum festen Bestande der Feuerwehr-Literatur gehört. Auch dieses Jahr bringt der Inhalt mancherlei Anregung und Belehrung. — Das *Kalendarium* ermöglicht das Notieren von Terminen, z. B. Verbandstagen usw. und der allgemeine Text über Eisenbahn- und Postbestimmungen, Münz- und Maßstabellen, alte Maß- und Gewichtsbestimmungen, Ratgeber bei Unglücksfällen usw., bringt wiederum vieles auf diesem Gebiete Wissenswerte. — Ein Aufsatz über Feuerwehr und Technik ist lesenswert. — Ueber den Fortschritt im Feuerwehr-Gerätebau berichtet ein Aufsatz „Rückblick und Ausblick“. — Ihrem Spezialgebiet — mechanische Leitern — widmen die „Vereinigten“ ebenfalls einen kurzen besonderen Aufsatz. — Es ist unbestreitbar, daß auf diesem Gebiete die Firmen Magirus, Braun, Ewald und Lieb an der Spitze stehen und über die größten Erfahrungen verfügen. — Tabellen zum Verlesen und Notizpapier machen das Verlesbuch zum täglichen Gebrauch für den Feuerwehr-Führer ausgezeichnet brauchbar; die „Vereinigten“ verdienen für diese, den Feuerwehr-Kameraden wiederum gewidmete nette Gabe sicher den Dank aller Freunde der edlen Feuerwehrsache, deren Förderung auch dies Büchlein sich angelegen sein läßt.

Der Feuerwehrmann

erscheint wöchentlich und ist durch die Postämter des Deutschen Reichs, Luxemburgs und Oesterreich-Ungarns für den Preis von 1 Mark pr. Vierteljahr zu beziehen. Direkt von der Expedition unter Kreuzband bezogen, kostet der Jahrgang für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn 5 Mark bei vorheriger Einsendung des Betrages für die Länder des Weltpostvereins 6 Mark.

Anzeigen.

DIPLOME

für Feuerwehren und alle anderen Vereine
in reichster Auswahl stets auf Lager.
Kataloge auf Verlangen gerne zu Diensten.

PH. L. JUNG, Diplomverlag, München VII.

Feuerwehr - Museum

der

Feuerwehr-Verbände von Rheinland u. Westfalen
in Gelsenkirchen, Ahstrasse 7.

Das Museum ist geöffnet Sonntags von 11 bis 1 Uhr.

Eintritt frei.

Bei Besichtigung in Gruppen bitten wir um vorherige Anmeldung
bei dem Vorsitzenden Hermann Franken in Gelsenkirchen II.

HYDROFIX



besten und vollkommensten
Handfeuerlöschapparat

1671 **Vorzüge:**

1. Spritzwirkung nach allen Richtungen, ohne Kippen auch nach unten.
2. Spritzen und Strahlunterbrechen mit einer Hand, andere Hand stets frei.
3. Entlastung des Armes durch Aufstellung des Apparates auf den Fussboden.
4. Luftdicht abschliessende Aufhängung, Abnehmen ohne Anheben.
5. Regelmässige kostenlose Kontrollen. Gratisfüllung nach Benutzung bei Bränden. Prospekt und Vorführung kostenlos.





WILHELM SCHWARZHAUPT
MASCHINEN-FABRIK
Eitorf 3/4. Cöln 1/4 Rh. Berlin



FEUER-

Lösch-Einrichtungen.
Kompl. Ausstattung
für Feuerwehren.



AUG. HÖNIG G.m.b.H.
KÖLN - NIPPES
Feuerlöschgeräte-Armaturen-Fabrik.
Geschäftsgründung 1832.

1645

Reinecken & Lohrmann
Unna-Königsb. Westf. 1657

Eisenkonstruktionen
Feuerwehr-
steigertürme
Gerätehäuser
Schlauchtrockentürme
Schlauch-
waschmaschinen.



C. Thorn, Elberfeld

Spezial-Geschäft in Feuerwehr-Artikeln

empfehlenswert in solider und sauberer Ausführung

sämtliche Personalausrüstungen, besonders Helme in jeder Ausführung, Gurte und Beiltaschen, Beile, Leinen, Karabinerhaken, Laternen, Fackeln, Hakenleitern, Schiebeleitern, Dachleitern, Schlauchhaspel und Gerätewagen in verschiedenster Ausführung, Rauchschutz- und Rettungsgeräte.

Hakenleitern mit hohlem Haken aus Mannesmann-Stahlrohr
ungemein leichtes Gewicht.

Ausrüstungen für Sanitäts-Kolonnen.
— Man verlange Preislisten. — 1413

Handfeuerlöscher

„Frankenruf“
(gesetzl. geschützt)



12 Liter Inhalt.
Füllung ohne Kosten M. 7.50 franko.
Wiederverkäufern Rabatt.

Hermann Franken
1689 Gelsenkirchen 2.

Spezialität:
Alle Artikel
für Feuerwehren.

Vereinigte Feuerlöschgeräte-Fabriken G.m.b.H.
Ulma D. 1662

Leistungsfähige Hanfschlauchfabrik sucht bei Feuerwehren gut eingeführte

Vertreter.

Offert. u. 1673 an die Expedition dieses Blattes.

Buchdruckerei Fr. Staats
Barmen, Altermarkt 21—31
— Fernsprecher Nr. 145'.

♦ ♦

Akzidenz-Druckerei
Geschmackvolle und saubere
Anfertigung von Drucksachen
— aller Art. —

